



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sven Lehmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 09. August 2021

Schriftliche Fragen im Juli 2021

Arbeitsnummern 451-453

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Referat IIc3 / Überschneidungsmitteilungen

Frage Nr. 451:

Aus welchen Datenquellen stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die 2019 von den Jobcentern zu prüfenden 2,57 Mio. Hinweise darauf, dass SGB II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (Bildzeitung vom 29.07., S. 1) und wie viele Hinweise darauf gab es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2020, bitte differenziert nach Hinweisen bzgl. Einkommen und Vermögen?

Antwort:

Bei den Hinweisen handelt es sich um sogenannte Überschneidungsmitteilungen, die den als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen kommunalen Träger organisierten Jobcentern nach § 52 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in elektronischer Form in der Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“ bereitgestellt werden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden acht Monats- und vier Quartalsabgleiche durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden den gemeinsamen Einrichtungen 2,0 Millionen Überschneidungsmitteilungen neu bereitgestellt. Im Jahre 2019 betrug die Gesamtzahl der festgestellten Überzahlungsfälle 92.357 Fälle, in 85.362 Fällen führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung (92,4 Prozent). Kapitalerträge und Vermögen führten hingegen in 1.917 Fällen und damit in 2,1 Prozent der Fälle zu Überzahlungen.

Im Jahre 2020 wurden den gemeinsamen Einrichtungen 1,6 Millionen Überschneidungsmitteilungen bereitgestellt. Die Gesamtzahl der Überzahlungsfälle betrug 84.280. In 78.382 Fällen führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung (93,0 Prozent) zu Überzahlungen. In 945 Fällen führten Kapitalerträge und Vermögen zu Überzahlungen (1,1 Prozent).

Die im Bericht der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit und dem daraus zitierenden Artikel der „Bild“-Zeitung angegebene Zahl von 2,57 Millionen gibt die Summe aus den erledigten Überschneidungsmitteilungen und den unerledigten Überschneidungsmitteilungen aus dem Berichtsjahr 2019 wieder.

Frage Nr. 452:

In wie vielen Fällen der 2019 und 2020 von den Jobcentern zu prüfenden Hinweise darauf, dass SGB II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (Bildzeitung vom 29.07., S. 1) bestätigte sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Verdacht, dass Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben worden waren und in wie vielen Fällen wurden jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung die Vermögens- und/oder Einkommensfreibeträge überschritten?

Antwort:

Im Jahr 2019 gab es 1.917 Überzahlungsfälle aus Kapitalerträgen und Vermögen. Diese hatten einen Anteil von 2,1 Prozent bei den festgestellten Gesamtüberzahlungsfällen. Im Jahr 2020 führten in 945 Fällen Kapitalerträge und Vermögen zu Überzahlungen (1,1 Prozent der festgestellten Gesamtüberzahlungsfälle).

Eine Auswertungsmöglichkeit im Hinblick auf die Überschreitung der Vermögens- und/oder Einkommensfreibeträge im Zusammenhang mit den Überschneidungsmitteilungen besteht nicht.

Frage Nr. 453:

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 sowie 2020 die Summen der Rückforderungen aufgrund eingegangener Hinweise darauf, dass SGB II-Beziehende Vermögen oder Zusatzeinkünfte nicht ordnungsgemäß angegeben hätten (Bildzeitung vom 29.07., S. 1) und wie viele Gerichtsverfahren kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund derartiger Hinweise in den jeweiligen Jahren zustande?

Antwort:

Die Rückforderungsquote (Anteil der Überzahlungsfälle an den erledigten Überschneidungsmitteilungen) lag im Jahre 2019 bei 4,2 Prozent, im Jahre 2020 bei 4,9 Prozent. Die Gesamtsumme der festgestellten Überzahlungsbeträge betrug 61,5 Millionen bzw. 57,3 Millionen Euro. Eine Auswertungsmöglichkeit und damit eine Differenzierung nach Vermögen oder Zusatzeinkünften im Hinblick auf die Rückforderungsquote ist nicht gegeben. Eine Auswertung im Hinblick auf die Gesamtzahl von Gerichtsverfahren ist ebenfalls nicht möglich.